

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2024

1 Vertragsschluss

Die BRmedia GmbH (im Folgenden BRmedia genannt) hat die ARD MEDIA GmbH (im Nachfolgenden ARD MEDIA genannt) beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeiten unter Zugrundelegung der gültigen Preislisten und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Radio 2024 Aufträge für Werbung ausschließlich in den Radioprogrammen

- BAYERN 1
- Bayern 2
- BAYERN 3
- BR-KLASSIK
- BR24

des Bayerischen Rundfunks entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der BRmedia in Einzelvertretung auszuführen. Die Einzelprogramme BAYERN 1 und BAYERN 3 sind auch als Bavaria Kombi BAYERN 1 + BAYERN 3 – die Einzelprogramme BAYERN 3 und BR24 auch als Entscheider Kombi BAYERN 3 + BR24 belegbar.

Die BRmedia behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BRmedia widersprechen, können gegenüber der BRmedia und der ARD MEDIA nicht geltend gemacht werden.

Die Radio-Werbesendungen der BRmedia in BAYERN 1, Bayern 2, BAYERN 3, BR-KLASSIK und BR24 werden über die vom Bayerischen Rundfunk betriebenen UKW-Sender terrestrisch analog ausgestrahlt. Daneben werden die BR-Radioprogramme bundesweit auch digital im Kabel verbreitet. Darüber hinaus werden die Programme teilweise auch über DVB-RADIO / Satellit digital (DVB-S2) europaweit und über DVB-RADIO / Kabel digital (DVB-C) bundesweit ausgestrahlt. Des Weiteren werden die Programme bayernweit über DAB+ verbreitet. Die Radioprogramme des BR gibt es auch als Livestream im Internet und als Livestream via Smartphone. Weitere Details dazu: siehe BRmedia-Radio-Tarife, Kapitel BR Radio: Sendernetze / Frequenzen / Empfang. Ein Rechtsanspruch über die terrestrisch analoge Ausstrahlung (UKW-Sendernetz) hinaus besteht nicht.

BRmedia und ARD MEDIA verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den für den Bayerischen Rundfunk geltenden Rechtsgrundlagen (insbesondere dem Bayerischen Rundfunkgesetz) sowie den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen.

Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung. Es gelten die ARD Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 16.11.2021.

3 Einheitlicher Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

4 Einschaltung von Werbe- und/oder Mediaagenturen

Werbe- / Mediaagenturen müssen vom Werbungtreibenden zur Auftragserteilung an die BRmedia oder die ARD MEDIA nachweisbar ermächtigt sein. Erteilt eine Werbe- / Mediaagentur Aufträge, so geschieht dies auf eigenen Namen und auch eigene Rechnung. Aufträge von Werbe- / Mediaagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist.

BRmedia und ARD MEDIA sind berechtigt, von der Werbe- / Mediaagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbe- / Mediaagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an BRmedia oder die ARD MEDIA ab. BRmedia oder die ARD MEDIA nehmen diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie sind berechtigt, diese dem Kunden der Werbe- / Mediaagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt rein zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung der BRmedia oder der ARD MEDIA gegenüber der Werbe- / Mediaagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der BRmedia oder der ARD MEDIA auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen.

Wenn die eingeschaltete Werbe- / Mediaagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der BRmedia oder der ARD MEDIA während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbe- / Mediaagentur an ihre Stelle treten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2024

5 Auftrag

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrags bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Können einzelne Termine aus Kapazitätsgründen nicht wie vom Auftraggeber beauftragt durch die BRmedia gebucht werden, kann die BRmedia vergleichbare Alternativtermine dem Auftraggeber vorschlagen und die Alternativtermine in der Auftragsbestätigung erstmalig anbieten. Diese Alternativtermine gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch widerspricht.

Neben- und Änderungsabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede über dieses Formerfordernis.

6 Ablehnungsvorbehalt

BRmedia und ARD MEDIA behalten sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behalten sich BRmedia und ARD MEDIA vor, Werbeeinschaltungen wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, der technischen Form oder häufiger Wiederholungen zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbeeinschaltung / des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Bayerischen Rundfunks verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7 Preise, Rabatte, Abrechnung

BRmedia und ARD MEDIA berechnen und gewähren nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Agenturermäßigungen und Skonti.

Die Laufzeit der auf Audiofiles überspielten Werbeeinschaltung wird nach ihrer tatsächlichen Länge bemessen. Die Länge wird automatisiert anhand des ersten und letzten Tons durch Gates bei -40dbFS gemessen. Um einen harmonischen Übergang vom Programmelement zur Werbung und umgekehrt zu erreichen, ist BRmedia berechtigt, den Werbespot über ca. 1 Prozent der Gesamtlänge ein- bzw. auszublenzen.

Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet.

Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, etwaige Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 23 verwiesen.

Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Auf für vom Werbungtreibenden / Auftraggeber gezielt gewünschte Sonderplatzierungen (Eckplatzierungen oder Coverspots innerhalb der Werbeblöcke von BAYERN 1, BAYERN 3 und der Bavaria Kombi BAYERN 1 + BAYERN 3) erhebt BRmedia Platzierungsaufschläge, und zwar bezogen auf den Gesamtbruttowert der jeweiligen Kampagne und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anteil der sonderplatzierten Einschaltungen an den Gesamteinschaltungen der Kampagne (siehe dazu auch BRmedia-Tarifunterlagen Radio 2024, Auftragsabwicklung Radio 2024, Punkt 6 Sonderplatzierungsaufschläge).

8 Verbundwerbung

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung.

9 Vertragsjahr

Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

10 Verantwortung für Inhalte

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Tonträger bzw. Audiodateien. Der Auftraggeber stellt die ARD MEDIA, die BRmedia sowie den Bayerischen Rundfunk von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden.

11 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber garantiert, dass der BRmedia für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger bzw. Audiodateien, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Radio, in Online-Medien (z.B. Internet) sowie über sonstige Verbreitungswege erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat. Dies gilt auch, soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger verwendet worden sind. Ausgenommen hierfür sind die erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der BRmedia oder dem BR durch ihre Verträge mit der GEMA erworben und abgegolten werden.

► weiter auf S. 51

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2024

11 Nutzungsrechte (Fortsetzung S. 50)

Der Auftraggeber überträgt an die BRmedia das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang sowie zur Erfüllung der Verpflichtung der BRmedia nach Art. 16 BayRG.

Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken über elektromagnetische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks, im Bereich Audio oder über Online-Medien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast, Streaming).

In der Rechteübertragung ist auch das Recht der BRmedia bzw. der ARD MEDIA enthalten, für denjenigen, der im Einklang mit Art. 16 Abs. 3 BayRG schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die BRmedia bzw. die ARD MEDIA sind nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso sind die BRmedia bzw. die ARD MEDIA berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die BRmedia bzw. die ARD MEDIA werden im Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist.

Sollten die BRmedia bzw. die ARD MEDIA aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die BRmedia bzw. die ARD MEDIA von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

Der Auftraggeber – soweit er über nachstehende Rechte verfügt – gestattet der BRmedia und der ARD MEDIA, sämtliche Sendeunterlagen zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf den Internetpräsenzen „br-media.de“, „ard-media.de“ und „ard-media.de/radio“, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

Der Auftraggeber garantiert, zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein und stellt die BRmedia bzw. die ARD MEDIA von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

12 Einreichung der Sendeunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der BRmedia spätestens bis zu dem in den Ausführungen zur Auftragsabwicklung Radio bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 3 Arbeitstage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die BRmedia und die ARD MEDIA sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Bei Verlust oder Beschädigung von der BRmedia übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der BRmedia auf das Ziehen einer neuen Kopie.

Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BRmedia die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Werden die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen keine GEMA-pflichtige Musik verwendet worden ist. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehend genannten Daten, zudem den Namen des Labels, den Labelcode, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nr. aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger nicht verwendet worden sind.

Bei Verwendung von Eigen- und / oder Auftragsmusik hat der Auftraggeber darüber hinaus der GEMA bis zur Erstaussstrahlung die den Sendeunterlagen zugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten über den GEMA-Soundfile-Upload zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA-Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen. Dies gilt auch für GEMA-freie und lizenzfreie Musik. Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter <https://br-media.de/audiofingerprinting-bei-der-brmedia>.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2024

13 Einhaltung der Sendezeiten

Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die BRmedia bzw. die ARD MEDIA sichern die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu. Ziffer 7 letzter Abs. bleibt davon unberührt.

14 Verschiebung der Werbeausstrahlung

Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder entfällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Radiospots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als einer Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die BRmedia oder die ARD MEDIA haben das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall des gesamten Sendebetriebs nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung wäre vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils der Sender haben die BRmedia oder die ARD MEDIA einen entsprechenden Teil des Entgelts zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der in Bayern angemeldeten Radioempfangsgeräte nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann hierüber hinaus Ansprüche nicht geltend machen.

15 Verschiebung wegen Personenidentität

BRmedia und ARD MEDIA behalten sich vor, die Ausstrahlung von Werbespots auf einen anderen Sendetag als den vereinbarten zu verlegen – nach Möglichkeit zur gleichwertigen Sendezeit – wenn in den Werbespots Personen mitwirken, die über Radio bekannt sind und die am vereinbarten Sendetag innerhalb des mit den Werbeeinschaltungen jeweils belegten Radioprogramms des Bayerischen Rundfunks hörbar mitwirken (Ziffer 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung).

16 Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Werbeeinschaltungen dürfen nur ausgestrahlt werden, wenn sie nach Inhalt und Art der Gestaltung nicht mit dem Programm verwechselt werden können. Formulierungen und Gestaltungen, die die Werbeeinschaltungen mit dem Bayerischen Rundfunk zu identifizieren versuchen, sind nicht gestattet.

Werbeeinschaltungen dürfen in anderen Werbemitteln nur dann angekündigt werden, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Werbeeinschaltungen im „Werbefunk“ erfolgen.

17 Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die BRmedia oder die ARD MEDIA die Leistung bereits erbracht hat. Die BRmedia oder die ARD MEDIA sind verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die BRmedia bzw. die ARD MEDIA nicht zu vertreten haben.

In anderen begründeten Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der BRmedia oder der ARD MEDIA eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können BRmedia und ARD MEDIA die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

Bei der Erteilung von Festaufträgen ist ein Rücktritt nach Ziffer 17 Abs. 2 nicht möglich.

18 Rückzahlungsansprüche

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, haben BRmedia oder ARD MEDIA dem Auftraggeber eine entsprechende Rechnungskorrektur auszustellen. Darin aufgeführte Negativbeträge führen zur Erstattung an den Auftraggeber.

19 Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die BRmedia und die ARD MEDIA sowie den Bayerischen Rundfunk von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Radio 2024

20 Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft.

Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der BRmedia oder der ARD MEDIA unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung erklären.

21 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

22 Gewährleistungsrechte / Haftung der BRmedia bzw. der ARD MEDIA

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der BRmedia oder der ARD MEDIA beschränken sich für den Fall, dass die BRmedia oder die ARD MEDIA dies nicht zu vertreten haben, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z.B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber BRmedia oder ARD MEDIA, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) BRmedia oder ARD MEDIA einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffung der Leistung übernommen haben;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BRmedia oder ARD MEDIA, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BRmedia oder der ARD MEDIA beruht;

- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch BRmedia oder ARD MEDIA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BRmedia oder ARD MEDIA jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

23 Vertraulichkeit

Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen, Konditionen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die BRmedia und die ARD MEDIA sind jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Wird der Auftrag von BRmedia bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand München. Wird der Auftrag von ARD MEDIA bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt / Main.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.